



HVBG

HVBG-Info 21/1988 vom 18.08.1988, S. 1633 - 1637, DOK 312/017-LSG

**Kein UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 2 RVO in der landwirtschaftlichen UV bei nicht ernstlicher Arbeit eines 13-jährigen Jungen - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 03.09.1987 - L 10 U 892/87**

Kein UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 2 RVO in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung bei nicht ernstlicher Arbeit eines 13-jährigen Jungen (Zuschauen bei Wartungsarbeiten auf dem Bauernhof); hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 03.09.1987 - L 10 U 892/87 - (Die gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegte Beschwerde ist durch BSG-Beschluß vom 28.06.1988 - 2 BU 157/87 - zurückgewiesen worden)

In seiner Sitzung am 03.09.1987 hatte das LSG Baden-Württemberg - L 10 U 892/87 - darüber zu entscheiden, ob der Unfall des am 16.12.1972 geborenen Klägers, der mit der re. Hand in die Zahnräder des Förderbandes eines Ladewagens geriet, einen von der landwirtschaftlichen Unfallversicherung zu entschädigenden Arbeitsunfall darstellt. Der Kläger hatte am Unfalltag auf dem landw. Anwesen seines Onkels zunächst beim Füttern geholfen und im Anschluß daran noch seinem Vetter beim Abschmieren des Ladewagens zugeschaut. Hierbei habe er nach eigenen Angaben auch einige Male einen Schlüssel oder Schraubenzieher zugereicht.

Das LSG hat das Vorliegen eines entschädigungspflichtigen Arbeitsunfalles verneint, da der Kläger das Abschmieren des Ladewagens lediglich aus kindlicher Neugierde bzw. aus technischem Interesse heraus verfolgte. Der Einwand des Klägers, er habe die Tätigkeit seines Vetters durch das Zureichen von Werkzeugen unterstützt, führe hierbei zu keinem anderen Ergebnis, da im Unfallzeitpunkt der Reinigungs- und Reparaturvorgang bereits abgeschlossen war und weitere Werkzeuge nicht mehr benötigt wurden. Der Versicherungsschutz könne sich daher immer nur auf diejenigen Tätigkeiten erstrecken, die im betrieblichen Interesse lägen und nicht lediglich eigenwirtschaftlichen Zwecken dienen.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 90/88 vom 28.07.1988 des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften